

Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Gemeinderat Schwyz
z.H. Herrn Gemeindepräsident
und Gemeinderäte
Herrengasse 17
6430 Schwyz

EINSCHREIBEN

Aufbieten Werkgruppe Schwyz für Zügeltransport – Anforderung einer anfechtbaren Verfügung

Brunnen, den 16. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident Bürgler
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Ich beziehe mich auf das Schreiben von Herrn Christoph Schmid vom 24.4.08. Wie Herr Schmid korrekt schreibt, habe ich ihn am 10. April 2008 ersucht, mir eine Offerte für den Zügeltransport vom Schulhaus Muota in mein Lager [REDACTED] Schwyz durch die Werkgruppe der Gemeinde Schwyz zu machen.

Bekanntlich bin ich seit Anfang September 2004 (Versteigerung der Liegenschaft Alte Brauerei Schwyz) Sozialhilfeempfänger. Unter C.1.8 im Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe, Ausgabe Januar 2006, findet man unter C.1.8 „Weitere situationsbedingte Leistungen“, S. 7, betr. „Zügel-, Transport- und Reinigungskosten“ folgenden Hinweis: *„Die Kosten für das Zügeln und den Transport können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe der bisherigen Wohnsitzgemeinde übernommen werden.“*

Wie aus meiner Eingabe vom 7.11.07 an den Regierungsrat des Kantons Schwyz bekannt ist, ist es mir nicht möglich, den Inventar-Transport von Ibach nach Schwyz selber durchzuführen. Mit der Hilfe von Verwandten und Bekannten kann ich – wie es gerichtsnotorisch ist – nicht rechnen.

Im Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe heisst es: *„Zieht die unterstützte Person ein Umzugsunternehmen bei, hat sie im Voraus ein Gesuch um Übernahme der Umzugskosten gemäss konkreter Offerte zu stellen, damit die Fürsorgebehörde die Verhältnismässigkeit und den Nutzen sowie die Höhe der zu erwartenden Kosten prüfen und rechtzeitig Kostengutsprache leisten kann.“*

Es ist nicht so, dass die Werkgruppe der Gemeinde Schwyz diesen Transport gratis machen muss – sie wird dafür bezahlt!

Warum die Werkgruppe Schwyz?

1. *Aus Sicherheits- und Haftungsgründen.* Die Werkgruppe Schwyz hat seinerzeit die Räumung der Alten Brauerei besorgt, Schränke demontiert etc. Es ist wichtig, dass die Rückführung wieder durch dieselben Leute geschieht, nicht, dass allenfalls später für evtl. fehlendes Material „neue Dritte“ verantwortlich gemacht werden können. Ausserdem macht es Sinn, dieselben Leute zu beauftragen, die sich bereits mit der Materie auskennen, z.B. Schrankzusammenbau. Neue Dritte könnten allenfalls mit dem Standard-Argument kommen: „*Wir wissen von nichts. Wir haben den Abtransport und die Einlagerung nicht gemacht. Wir wissen nicht, wo die Schrauben für den Zusammenbau des Schrankes sind. Wir wissen nichts von Archiv-Registraturen etc.*“
2. Bei den eingelagerten Sachen handelt es sich nicht bloss um „normalen Hausrat“, sondern auch um sensible Akten (Buchhaltungen, Gerichtsakten, Bankakten, Zeugnisse etc.). Sicherheit und Sorgfalt stehen an erster Stelle.
3. Mir der Beauftragung der Werkgruppe Schwyz geht es mir um Prophylaxe: Möglichen Problemen vorzubeugen ist besser, als sie fahrlässig in Kauf zu nehmen.
4. Weil das Ganze auf Schwyzer Gemeindeboden stattfindet, macht es Sinn, die Werkgruppe Schwyz aufzubieten.
5. Es wurde durch meine [REDACTED] Frau [REDACTED] bereits vor Monaten Kontakt mit Herrn Carletti, Herrn auf der Maur (Leiter Werkgruppe) und meinerseits mit Herrn Carletti und Herrn Schmid (Bauverwaltung) aufgenommen und alles besprochen bzw. in die Wege geleitet. Es fehlt nur noch der „Startschuss“ von oben.
6. Wie eingangs erwähnt, ist es mir nicht möglich, den Transport selber durchzuführen, weshalb sich Frau [REDACTED] Betschart bereit erklärt hat, zusammen mit Herrn Auf der Maur von der Werkgruppe Schwyz den Transport zu managen.
7. Da ich bekanntermassen keine privaten Freunde mehr oder Verwandte habe, die den Transport bewerkstelligen könnten, bin ich auf die Hilfe der Werkgruppe Schwyz resp. jener der Gemeinde Schwyz angewiesen.
8. Den Zügeltermin kann die Werkgruppe Schwyz nach Absprache selber bestimmen. Zur Empfangnahme ist [REDACTED] alles vorbereitet. Wichtig jedoch ist, dass schönes Wetter ist, da die Werkgruppe Schwyz nur über offene Fahrzeuge verfügt. Ausserdem sollte es dann geschehen, wenn sie gut Zeit hat, nicht im Stress oder mit anderen Sachen beschäftigt ist (kein terminliches Hineinzwängen).
9. Da durch die Zwangsräumung vom 9.3.05 und die damit verbundene Arbeit der Werkgruppe Schwyz und Frau [REDACTED] Betschart, Schwyz, in gewissem Sinne ein Vertrauensverhältnis entstanden ist, hat es keinen Sinn, jemand Drittes mit dem Zügeltransport zu beauftragen.

Rechtliches: Das Gesetz über die Sozialhilfe weist in § 1 Abs. 2b ShG auf die persönliche Hilfe hin. Nach § 4 Abs. 1 ShG richtet sich die Sozialhilfe nach den *Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls*. Im Weiteren wird auf das *Mitspracherecht* in § 4 Abs. 2 ShG hingewiesen. Der Regierungsrat übt nach § 9 ShG die Oberaufsicht aus.

Bereits im Herbst 2004 (!) hatte ich Frau Iris Mülle von der Sozialberatung der Gemeinde Schwyz auf die Notwendigkeit betr. Lagerraum aufmerksam gemacht bzw. ergab sich die Notwendigkeit ohnehin aus der drohenden Zwangsräumung! Dies wurde jedoch ignoriert. Anstatt einen Lageraum zu organisieren bzw. hierfür die Kosten zu übernehmen, zog es Fürsorgepräsident O. Suter vor, die Sache eskalieren zu lassen. So hatte Suter vom September 2004 bis 8.3.05 nicht ein einziges Mal das Gespräch mit mir gesucht! Stattdessen kam er auf die abstruse Idee, einen FFE gegen meine Person auszusprechen. Der Schwyzer CVP-Vormundschafts- und Fürsorgepräsi-

GENAUS SO LIEF ES! Lesen Sie nach!

dent arrangierte dafür extra ein durch den korrupten Schwyzer Bezirksarzt Dr. Gregor Lacher fingierte Falschdiagnose (Rechnung im Betrag für Fr. 776.10!), einen aberwitzigen Polizei-Transport für Fr. 690.- und für rund Fr. 10'000.— einen unnötigen, aber umso hirnrissigeren Klinikaufenthalt. – Im Gegensatz dazu will mir die Gemeinde Schwyz vernünftige und nötige Hilfe für einen Zügeltransport verweigern?

Zum Schreiben von Christoph Schmid vom 24.4.08 halte ich fest, dass die Gemeinde Schwyz betr. Lagerkosten bei der Gemeinde Ingenbohl vorstellig werden kann und diese gemäss Handbuch zur Sozialhilfe kostenpflichtig ist. Es muss also nichts „kostenlos gelagert“ werden!

Praxis: Positive Zusammenarbeit zweier Fürsorgebehörden erscheint im Kanton Schwyz unmöglich!

Abschliessend uns speziell weise ich darauf hin, dass ich im Juni 2007 gegen den Verwaltungsgerichtsentscheid III 2007 56 und III 2007 60 vom 24. Mai 2007 (Versand 5. Juni 2007/Erhalt 6. Juni 2007) subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben habe. Darin wurde auch die Kündigung des Lagerraums explizit angefochten! Ob die Sachen weiter im Lager Muota in Ibach bleiben dürfen, darüber hat das Bundesgericht bis zum heutigen Tag noch nicht entschieden!

Ich habe in den vergangenen Jahren mehr als genügend negative Erfahrungen mit der Vormundschafts-/Fürsorgebehörde der Gemeinde Schwyz gemacht, sodass Fairness und Kulanz heute mehr als angebracht sind! Hiermit fordere ich den Gemeinderat Schwyz offiziell auf, Christoph Schmid von der Bauverwaltung anzuweisen, mir eine Offerte betr. Zügeltransport mit der Werkgruppe Schwyz zu machen, welche ich bei der Gemeinde Ingenbohl dann zur Kostengutsprache einreichen kann. Damit wäre allen geholfen! Jetzt bin ich gespannt, ob bei Ihnen nach Jahren endlich guter Wille da ist!

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen zum Voraus vielmals und verbleibe

Mit freundlichen Grüssen



Urs Beeler

Das interessiert diese Gemeinde nicht! Es sei denn, sie werde dazu gezwungen.

Eine einfache und kostengünstige Variante, die dann "selbstverständlich" von der Gemeinde Schwyz - Behörde (!) - abgelehnt wird.

Kopie an:

- Regierungsrat des Kantons Schwyz (Aufsichtsbehörde)
- Herr Christoph Schmid, Bauverwaltung
- Gemeinderat Jean-Claude Balmer, Baupräsident der Gemeinde Schwyz
- Herr Carlo Carletti, Fürsorgesekretär der Gemeinde Schwyz